Rybniker Kreis-Blatt.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich, am Sonnabend. Der Pränumerationspreis beträgt 3 Mk. für das ganze Jahr.
An Insertions-Gebühren werden für die gespaltene Korpus-Zeile oder deren Raum 15 Pfg. berechnet.
Es wird ersucht, Inserate bis spätestens Donnerstag mittag an die Redaktion des Blattes zu senden.

Stück 8. Rybnik, den 21. Februar **1914.**

Polizei-Verordnung,
betreffend das Vorrätighalten, den Verkauf und das Tragen von Waffen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

§ 1. Vorräte von Waffen oder Schießbedarf darf niemand — es sei denn, daß es innerhalb des angemeldeten Gewerbebetriebes erfolgt — aufsammeln (vergl. § 360 Nr. 2 und letzter Absatz des Reichsstrafgesetzbuches).

§ 2. Das Feilhalten, Feilbieten und Verkaufen von Schlagringen und sogenannten Totschlägern, (Ochsenziemern und dergl.) sowie von Gummischläuchen, Stricken oder Riemen, welche mit Metall oder anderer Beschwerung versehen sind, ist verboten.

Als Feilbieten gilt auch die Zusendung von Preisverzeichnissen mit Abbildungen ohne Rücksicht darauf, ob der Absendungsort außerhalb des Regierungsbezirks liegt.

§ 3. Revolver, Pistolen, und sonstige Schußwaffen, einschließlich der Scheintotpistolen, ferner Dolche, Dolchmesser und Jagdnicker, (dolchähnliche Messer mit feststellbarer Klinge) Leder- und ähnliche Stöcke mit Metalleinlagen sowie Stöcke nach Art der Bergmannskeilhauen dürfen nur an den rechtmäßigen Inhaber eines für die begehrte Art von Waffen ausgestellten Waffenerwerbsscheins (§ 5 Abs. 1) und gegen dessen Ablieferung verkauft oder sonst verabfolgt werden. Für Jagdwaffen genügt der Besitz eines Jagdscheines anstelle der Vorzeigung (bezw. Ablieferung) eines Waffenerwerbsscheins.

Als Verabfolgung gilt auch die Zusendung durch die Post oder als Bahnfrachtgut ohne Rücksicht darauf, ob der Ort der Absendung außerhalb des Regierungsbezirks liegt.

Die gewerbsmäßigen Verkäufer der in Abs. 1 bezeichneten Waffen haben ein Buch zu führen, in welches unter fortlaufender Nummer in jedem einzelnen Falle Datum des Verkaufs, Stückzahl und Art der verkauften Waffen, Name, Stand und Wohnort des Käufers einzutragen sind. Die abgelieferten Waffenerwerbsscheine sind dem Buch als Anlagen beizufügen.

Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ist es von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

Das Buch ist der Ortspolizeibehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die an den Verkäufer abgelieferten Waffenerwerbsscheine einzuziehen.

§ 4. Niemand darf Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art bei sich führen.

Revolver, Pistolen und sonstige Schußwaffen einschließlich der Scheintotpistolen, ferner Dolche, Dolchmesser, Jagdnicker, Leder- und ähnliche Stöcke mit Metalleinlage sowie Stöcke nach Art der Bergmannskeilhauen dürfen nur solche Personen mit sich führen oder in Massenquartieren (Arbeiter-

kasernen) unterbringen, denen ein Waffenschein für die betreffende Waffe (§ 5 Abs. 2) erteilt worden ist und die diesen bei sich haben.

Der Waffenschein ist den polizeilichen Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5. Der Waffenerwerbsschein, dessen Gültigkeit auf die Dauer eines Monats beschränkt ist, wird nur erteilt, wenn der Nachsuchende das Bedürfnis zum Erwerbe einer der im § 3 genannten Waffen nachweist.

Der Waffenschein darf nur dann erteilt werden, wenn das Bedürfnis des Nachsuchenden zur Führung einer Waffe von der Ortspolizeibehörde anerkannt wird. Er darf nur durchaus zuverlässigen Personen im Alter von mehr als 21 Jahren und auch solchen nur widerruflich ausgestellt werden.

Die Gültigkeit des Waffenscheins erlischt bei Verzug des Inhabers in einen anderen Ortspolizeibezirk.

Zuständig zur Erteilung beider Scheine ist die Ortspolizeibehörde des Wohnorts; ausnahmsweise kann auch die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts den Waffenschein erteilen. Diese muß alsdann aber sogleich der Ortspolizeibehörde des Wohnorts hiervon Kenntnis geben.

Der Waffenerwerbsschein wird auf rotem Papier, der Waffenschein auf starkem blauen Papier nach den unten abgedruckten Mustern ausgestellt.

Die Erteilung beider Scheine erfolgt gebührenfrei.

§ 6. Wird die Erteilung des Waffenscheines widerrufen, oder ist seine Gültigkeit erloschen, so ist er sofort an diejenige Behörde zurückzugeben, welche ihn ausgefertigt hat.

Der Widerruf erfolgt schriftlich oder zu Protokoll seitens der Behörde, welche ihn ausgestellt hat.

§ 7. Waffenerwerbsschein und Waffenschein dürfen anderen Personen nicht zur Benutzung überlassen werden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine schwerere Strafe eintritt.

§ 9. Die Vorschriften der §§ 4 Abs 2 bis § 7 einschließlich finden insoweit keine Anwendung auf Beamte, als sie zum Tragen von Waffen in amtlicher Eigenschaft befugt sind, ebensowenig auf Mitglieder von Vereinen, als ihnen die Befugnis zum Tragen von Waffen beiwohnt.

Der Transport von Waffen innerhalb des geordneten Handelsbetriebes unterliegt gleichfalls nicht den vorgenannten Bestimmungen (§ 4 Abs. 2 bis § 7), sofern die Waffen in geschlossener Verpackung transportiert und von den Empfängern in deren Gewerbebetrieb empfangen werden. Ebenso werden Personen, welche mit Jagdschein versehen sind, sowie die von ihnen mit dem Transport Beauftragten bezüglich der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen und Munition von den Vorschriften der §§ 4 Abs. 2 bis § 7, dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 10. Hinsichtlich der Strafbarkeit des Feilbietens und Tragens von Stoß-, Hieb- und Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, wird auf § 367 Nr. 9 und Schlußabsatz des Reichsstrafgesetzbuches und § 345 Nr. 7 des Preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 sowie auf die Regierungs Polizeiverordnung vom 27. Februar 1874 (Amtsblatt S. 106) verwiesen.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1914 in Kraft.

§ 11. Mit dem gleichen Zeitpunkte wird meine Polizeiverordnung vom 7. Oktober 1908, betreffend das Vorrätighalten, den Verkauf und das Tragen von Waffen (Amtsblatt S. 386) aufgehoben.

Oppeln, den 1. Februar 1914. **Der Regierungspräsident.** von Schwerin.

Muster für Waffenscheine.

Waffenschein.

(Die Gültigkeit dieses Scheines erlischt bei Verzug des Inhabers an einen anderen Ortspolizeibezirk).

Nr. . . . .

De (Vor- und Zuname, Alter, Stand und Wohnort) wird hierdurch widerruflich die Erlaubnis erteilt, innerhalb des Regierungsbezirks Oppeln ein . . . . . (Angabe der Waffe) mit sich zu führen (in einem Massenquartiere unterzubringen. — (Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.)

. . . . . (Ort), den . . . . (Datum).

(L. S.) Der Amtsvorsteher. Die Polizeiverwaltung. Die Kgl. Polizeidirektion. . . . . .

Muster für einen Waffenerwerbsschein.

Waffenerwerbsschein.

Gültig bis . . . . . .

De (Vor- und Zuname, Alter, Stand und Wohnort) wird hierdurch die Erlaubnis erteilt ein . . . . . (Angabe der Waffe) zu erwerben.

. . . . . (Ort), den . . . . . (Datum).

(L. S.) Der Amtsvorsteher. Die Polizeiverwaltung. Die Kgl. Polizeidirektion. . . . . .

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juni 1914 eine Zwangsinnung für Elektroinstallateure im Oberschlesischen Industriebezirk, d. i. in den Kreisen Beuthen Stadt und Land, Königshütte Stadt, Kattowitz und Gleiwitz Stadt und Land, Tarnowitz, Zabrze, Pleß und Rybnik mit dem Sitze in Kattowitz errichtet werden.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Elektro-Installateur-Handwerk selbständig betreiben, dieser Innung an.

Oppeln, den 3. Februar 1914. **Der Regierungspräsident.** J. V. Abegg.

Landrätliche Bekanntmachungen.

38. Ich bringe hiermit zur Kenntnis der Pferdebesitzer, daß bei einem der beiden in Rybnik stationierten Hengsten des Königlichen Landgestüts in Cosel am 4. d. Mts. die Brustseuche amtlich festgestellt, und daß infolgedessen eine völlige Absperrung dieser beiden Hengste auf die Dauer von 5 Wochen angeordnet worden ist.

Ein Decken der Stuten durch diese Hengste kann daher bis auf Weiteres nicht erlaubt werden und es sind bis zur Aufhebung der Sperre oder bis anderweite diesbezügliche Anordnungen getroffen werden, Stuten zu dem angegebenen Zweck nicht nach Rybnik zu führen.

Rybnik, den 18. Februar 1914.

---

39. Der Wirtschaftsinspektor Johann Czech aus Stanowitz ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Stanowitz vereidigt worden.

Rybnik, den 11. Februar 1914.

---

40. Die Verbandsvorsteher der Gesamtschulverbände und die Vorsitzenden der Schulvorstände in den Einzelschulverbänden ersuche ich unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Gesetze vom 28 7. 1906 (Ges. S. S 335) und vom 26. Mai 1909 (Ges. S. S. 99), die ministeriellen Anweisungen zur Ausführung dieser Gesetze und auf meine Verfügungen vom 11. 8. 1910 — A III 9613 — und vom 17. Juni 1913 — A III 3979 - die Vorbereitungen zur Aufstellung des **Schulhaushaltsanschlages für das Rechnungsjahr 1914** zu treffen, insbesondere die erforderlichen Formulare zu beschaffen und auf Grund des gemäß § 53 des V. U. G. herbeizuführenden Schulvorstandsbeschlusses, bezw. in Einzelschulverbänden auf Grund des gemäß § 46 V. U. G. vom 28. 7. 1906 herbeizuführenden Beschlusses der Gemeindevertretung die in den Anschlag einzusetzenden Ausgaben feststellen zu lassen, wobei ich bemerke, daß auf der ersten Seite die Schülerzahl und das der Kreisbesteuerung zugrunde zu legende Steuersoll nach dem Stande vom 1. Januar d. Js. später hier eingetragen werden. Es sind daher dortseits nur der Vorbericht und die Einnahmetitel 1, 2, 5 und 6 sowie die Ausgabetitel auszufüllen. Die Werte der freien Dienstwohnungen der Lehrpersonen, Ertrag der Dienstländereien und die Werte der in natura zu leistenden Besoldungsteile sind vor der Linie anzugeben, worauf ich noch besonders hinweise.

Bei den in natura zu leistenden Besoldungsteilen ist noch anzugeben, in welcher Weise diese von den Gemeinde- und Gutsbezirken aufgebracht und den Lehrern gewährt werden.

Ferner weise ich darauf hin, daß die Schulverbände auch zur Beschaffung ausreichender Turn- und Spielplätze für die Schuljugend verpflichtet sind und es ihnen ebenso obliegt, die zur ordnungsmäßigen Durchführung des Turn- und Spielbetriebes erforderlichen Geräte zu beschaffen und zu unterhalten. Für Spielgeräte ist deshalb ein Mindestbetrag von 10 Mark für jede Klasse in den Etat einzusetzen.

Da die Schulverbände auch zur Mitwirkung bei Durchführung des Ministerial-Erlasses vom 18. 1. 1911, betr. Jugendpflege berufen sind, wonach u. a. auch das Jugendspiel in der schulfreien Zeit mehr als bisher im Interesse der Schuljugend gepflegt werden soll, so muß ich den Schul-

vorständen anheimstellen, für die Leiter dieses Spielbetriebes in schulfreier Zeit eine Entschädigung von etwa 60 bis 75 Mark in den Schuletat als freiwillige Leistung des Schulverbandes einzustellen.

Ich ersuche ferner, bei diesem Abschnitt unter e zur Verfügung des Schulleiters eine genügend große Summe — mindestens 5 Mark für jede Klasse — einzustellen und für deren Abführung an den Schulleiter Sorge zu tragen; über diese Summe, die zur Bestreitung kleiner Bedürfnisse für den Unterricht bestimmt ist, hat der Schulleiter der Schulkasse alljährlich gesondert Rechnung zu legen.

Im Schuletat wären hiernach bei Titel VI der Ausgabe zu unterscheiden und entsprechende Beträge einzustellen:

a. Für Schulutensilien und Schulgeräte . . . . . Mk.
b. „ Unterhaltung und Beschaffung von Spielgeräten . . . „
c. „ Anmietung oder Ankauf eines Spielplatzes . . . . „
d. „ Leitung des Spielbetriebes in schulfreier Zeit an die Spielleiter . „
e. „ Zur Verfügung des Schulleiters (Nebenkasse) . . . . „

Ich bringe hierbei den Ministerial-Erlaß vom 18. 2. 1911 — s. Kreisblatt 1911 Stück 14 S. 89 — betr. Schulversäumnisstrafen, in Erinnerung; darnach sind die Schulversäumnisstrafen unverkürzt an die Schulkassen zur Vereinnahmung bei Titel VI abzuführen. Es ist unzulässig, die Schulversäumnisstrafen an die sogenannten „Kleinen Schulkassen" abzuführen, da diese aufgehört haben zu bestehen. Die Schulleiter verfügen vielmehr jetzt als Verwalter der „Nebenkasse" über den ihnen aus Titel VI e zu überweisenden Betrag.

Auf meine Rundverfügung vom 26. 2. 1913 — A III 1571 — betreffend Bestellung des „Amtlichen Schulblattes" und die Einstellung der hierzu erforderlichen Mittel in den Schuletat, weise ich zur Beachtung hin.

Jeden Haushaltsanschlag ersuche ich mit einem Anhange zu versehen der Aufwendungen für Schul- pp. Zwecke, welche als Kommunallast im Schuletat nicht Aufnahme finden können, in folgender Form ergibt:

Anhang. I.

Gemeinde bezw. Gutsbezirk.	Darlehn für Schulzwecke		
	Höhe des Darlehens ℳ	Höhe der jährlichen Zins- und Tilgungsraten ℳ	Wo, wann und zu welchem Zwecke wurde das Darlehen aufgenommen und wann ist es getilgt?

Ich bemerke, daß Darlehne, die vom Schulverband (nicht von den einzelnen Gemeinden) aufgenommen sind, nicht hier sondern unter Titel IX d des Haushaltsanschlages aufzuführen sind.

Anhang II.

Turn- und Spielplatz.

Wie groß ist der Turn- und Spielplatz?
Wessen Eigentum ist er?
Wer hat ev. den Spielplatz gepachtet?
Wieviel beträgt die jährliche Spielplatzpacht?
Bis wann läuft der Pachtvertrag?

Die Schulhaushalsanschläge für 1914 ersuche ich hiernach ordnungsmäßig aufzustellen und **mir in dreifacher Ausfertigung** (für Landratsamt, Schulkasse und Schulverband) **bis bestimmt zum 15. März 1914** zur Prüfung und Festsetzung vorzulegen.

Die Formulare zu den Schulhaushaltsanschlägen sind in den bekannten Buchdruckereien erhältlich.

Rybnik, den 19. Februar 1914. **Der Königliche Landrat.** Lentz.

Den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises bringe ich hiermit meine Kreisblattbekanntmachung vom 28 Dezember 1909 — Stück 1 Seite 4 Nr. 7 des Kreisblattes für 1910 — betreffend die Erstattung von Unfallanzeigen bei in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

und deren Nebenbetrieben vorkommenden Unfällen in Erinnerung und ersuche wiederholt, in Gemeindeversammlungen und bei anderen sich bietenden Gelegenheiten die Betriebsunternehmer auf die rechtzeitige -- innerhalb 3 Tagen nach dem Unfalle — und genaue Erstattung der Unfallanzeigen und auf die Befolgung der von der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Breslau erlassenen Unfallverhütungsvorschriften hinzuweisen.

Von jetzt ab ist nur noch das neue Muster der Unfallanzeige zu verwenden, welches in der Bartels'schen Buchdruckerei hierselbst vorrätig gehalten wird.

Rybnik, den 11. Februar 1914. **Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Lentz.**

Kriegsbeorderungen.

Sämtliche Kriegsbeorderungen und Gestellungsbefehle werden für die Folge nicht mehr durch die Ortsbehörden ausgehändigt, sondern vom Bezirkskommando mit der Post an die Mannschaften des Beurlaubtenstandes direkt versandt. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, daß sämtliche Reservisten, Wehrmänner und Ersatzreservisten sofort ihre genaue Adresse (Zivilberuf, Straße und Hausnummer), wenn Aenderungen eintreten, dem Bezirksfeldwebel melden, soweit dies noch nicht geschehen ist. Sofern Kriegsbeorderungen u. s. w. wegen Verzuges den betreffenden Mannschaften, infolge Verabsäumung genannter Meldungen nicht zugestellt werden können, treten Bestrafungen wegen Kontrollentziehung ein. Den Kriegsbeorderungen und Gestellungsbefehlen werden Quittungskarten beigelegt, welche mit Vor- und Zunamen zu versehen und dem Bezirkskommando umgehend zurückzusenden sind. Nichtbefolgung wird gleichfalls bestraft. Im Orte des Bezirkskommandos und in den Orten, die im Postbestellbezirk des Bezirkskommandos liegen, ist diese Karte beim Hauptmeldeamt abzugeben oder frankiert zur Post zu geben.

Rybnik, den 16. Februar 1914. **Bezirkskommando.**

Bekanntmachung.

Die Ortsbehörden werden hierdurch veranlaßt, ihre Ortserheber anzuweisen, etwaige für das Steuerjahr 1913 rückständig bleibende Steuerbeträge der Königlichen Kreiskasse nicht vorzuschießen, sondern am Schlusse des Rechnungsjahres ordnungsmäßig in Rest nachzuweisen.

Es hat dies durch Aufstellung eines Restverzeichnisses nach dem im Kreisblatt 1911 Seite 56 mitgeteilten Muster zu geschehen, welches der Königlichen Kreiskasse spätestens bis zum 20. April einzureichen ist.

Ratibor, den 10. Februar 1914. **Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommissionen der Kreise Ratibor-Stadt, Land und Rybnik.** Dr. Hirsch. Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Die Versäumnisgebühren der Vorsitzenden und der Mitglieder der Voreinschätzungskommissionen des Kreises Rybnik sind zur Zahlung angewiesen und werden demnächst durch die Königliche Kreiskasse in Rybnik mit der Post übersandt.

Ratibor, den 16. Februar 1913.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs Kommission. Dr. Hirsch. Regierungsrat.

Im Jahre 1914 werden an der **Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau** (Kreis Oppeln) folgende Lehrgänge über Obst- und Gartenbau und Obstverwertung abgehalten:

1) Baumpflegekursus in der Zeit vom 2. bis 7. März und vom 2. bis 7. November;
2) Lehrgang für Baumwärter und Baumgärtner in der Zeit vom 2. bis 14. März und vom 16. bis 25. Juli;
3) Lehrgang für Lehrer in der Zeit vom 20. April bis 2. Mai und 29. Juli bis 8. August;
4) Lehrgang für Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom 16. bis 18. Juni;
5) Lehrgang über Obstverwertung in der Zeit vom 7. bis 10. Juli und am 7. und 8. Oktober;
6) Sondervorträge über Gartenpflege am 11. Juli;
7) Lehrgang für Liebhaber des Obst- und Gartenbaus unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten vom 13. bis 15. Juli;
8) Lehrgang über Obstweinbereitung am 5. und 6. Oktober.

Die Teilnahme am Lehrerkursus zu 3 ist für preußische Lehrer unentgeltlich; nichtpreußische

Lehrer zahlen 30 ℳ Honorar für den ganzen Kursus bzw. 15 ℳ für einen Teilkursus. Die Teilnahme am Schulaufsichtsbeamtenkursus zu 4 ist für Preußen unentgeltlich, Nichtpreußen zahlen 10 ℳ. Die Teilnahme an den anderen Lehrgängen ist für Preußen unentgeltlich; Nichtpreußen zahlen 10 ℳ für jeden Kursus. Wohnung und Beköstigung zu mäßigen Preisen bieten die Gasthäuser in Proskau. Die erforderlichen Geräte für die praktischen Arbeiten (Säge, Messer usw.) können in der Anstalt bezogen werden. Den Verkehr zwischen Oppeln und Proskau vermitteln Automobilomnibusse. Die Wagen fahren wie folgt: Von Oppeln nach Proskau vormittags 8^{30}, nachmittags um 3 und 6^{15} Uhr. Von Proskau nach Oppeln vormittags 6^{30} Uhr, nachmittags 12^{30} und 5 Uhr. Alle Lehrgänge beginnen um 9½ Uhr vormittags im Hauptgebäude der Lehranstalt. Die Aufnahme von gärtnerisch vorgebildeten Schülern in den einjährigen und den zweijährigen Lehrgang findet am 1. März statt. Weitere Auskünfte werden auf Wunsch von der Direktion der Anstalt kostenlos erteilt.

Zur Vermeidung der Verbreitung der Tuberkulose, der verbreitesten und verderblichsten aller Volkskrankheiten, hat die Landesversicherungsanstalt Schlesien Maßnahmen ergriffen, die ich den Kreisangehörigen hiermit zur Kenntnis bringe:

Die Landesversicherungsanstalt Schlesien läßt nicht bloß heilbare Tuberkulöse in Heilstätten behandeln, sondern sie gibt auch unheilbare Tuberkulöse in Krankenhäuser zur Pflege. Nach den gesetzlichen Bestimmungen kann sie dies jedoch nur dann tun, wenn die unheilbar Tuberkulösen eine Invalidenrente beziehen und bereit sind, während der Zeit der Krankenhauspflege und zwar mindestens auf ein Vierteljahr auf die Invalidenrente ganz oder, wenn sie Angehörige haben, mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft leben, auf die Hälfte der Rente zu verzichten. Die Versicherungsanstalt verfolgt damit den Zweck, die ansteckungsfähigen Tuberkulösen aus ihrer täglichen Umgebung, insbesondere aus ihrer Familie zu entfernen, um diese vor Ansteckung zu schützen. Der mehrmonatliche Aufenthalt in den Krankenhäusern hat den Vorteil, daß die Kranken während ihres Krankenhausaufenthaltes durch die Aerzte und das Pflegepersonal zu einem hygienischen Verhalten ihrer Umgebung gegenüber erzogen werden und, wenn sie dann in ihre Umgebung oder Familie zurückkehren, es gelernt haben, sich so zu verhalten, daß die Gefahr der Ansteckung nur noch eine sehr geringe ist.

Um die unheilbaren Tuberlösen zur Stellung eines Antrages auf Aufnahme in ein Krankenhaus zu bewegen, erhält jeder, der infolge von Lungen- und Kehlkopf-Tuberkulose invalide ist und deshalb eine Invalidenrente erhält, wenn sein Leiden soweit vorgeschritten ist, daß eine Uebertragung der Krankheit auf andere zu besorgen ist, und auch noch mit einer längeren Lebensdauer gerechnet werden kann, bald nach der Bewilligung der Rente ein Schreiben, in dem ihm zur **Linderung seines Leidens und zur Vermeidung der Ansteckungsgefahr die Unterbringung in einem Krankenhause vorgeschlagen wird.**

Die Bestimmung im § 1277 der Reichsversicherungsordnung setzt die Anstalt nämlich in die Lage, Rentenempfängern auf ihren Antrag an Stelle der Rente Aufnahme und Fürsorge in einer Anstalt auf ihre (der L. V. A.) Kosten zu gewähren, vorausgesetzt, daß die Rentenempfänger bereit sind, auf die Invalidenrente während der Dauer ihres Krankenhausaufenthalts zu verzichten und ihre Aufnahme in eine Anstalt wünschen. Während des Aufenthalts im Krankenhause wird jedoch der zur Rente gewährte Kinderzuschuß der Familie ganz belassen und außerdem die Hälfte der Rente der Familie überwiesen. Wenn auch die Zahl derjenigen, welche sich zur Aufnahme in ein Krankenhaus bereit finden, von Jahr zu Jahr zu Jahr größer wird, so macht doch immer nur noch ein geringer Teil aller derjenigen, für welche diese Art der Fürsorge in Frage kommt, davon Gebrauch. Die Gründe, die für die Ablehnung der Anfrage angegeben werden, bestehen namentlich bei den Verheirateten darin, daß sowohl der Mann wie die Frau erklären, die Kinder beaufsichtigen zu müssen, damit der andere Teil auf Arbeit gehen kann oder daß sie die Rente für die Unterhaltung der Familie nicht entbehren können. Darin wird ja eine Besserung eintreten, da auf Grund der am 1. Januar 1912 in Kraft getretenen Reichsversicherungsordnung der zurückbleibenden Familie sowohl der Kinderzuschuß sowie die Hälfte der Rente während der Zeit der Aufnahme des Vaters oder der Mutter belassen werden kann. In Fällen, in denen nur die Mutter oder der Vater allein noch lebt und Kinder vorhanden sind, werden die Gemeinden von der Anstalt ersucht, gegen Uebertragung der Hälfte der Rente die Fürsorge für die Kinder zu übernehmen.

Um die Landesversicherungsanstalt im Kampfe gegen die Tuberkulose zu unterstützen, ersuche ich die **Gemeindebehörden dringend**, auch **ihrerseits die Familie des in das Krankenhaus aufgenommenen Rentenempfängers nach Möglichkeit zu unterstützen,** damit der in Pflege genommene Rentenempfänger

nicht aus Sorge um die Familie das Krankenhaus vorzeitig verläßt, zumal auch durch die Unterbringung von schwerkranken Tuberkulosen eine wesentliche Entlastung der Armenverwaltungen herbeigeführt wird.

Rybnik, den 12. Februar 1914. **Kgl. Versicherungsamt. Der Vorsitzende.** von Massow.

Ortsstatut über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Bezirk der Landgemeinde Neudorf, Kreis Rybnik.

Auf Grund der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. S. 187) wird zufolge Beschlusses der Gemeindeversammlung vom heutigen Tage für den Bezirk der Landgemeinde Neudorf folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die polizeimäßige Reinigung einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen und des Besprengens zur Verhinderung von Staubentwickelung, soweit ihr die öffentlichen Wege innerhalb des Gemeindebezirks unterliegen, ist eine Last der Gemeinde.

§ 2.

Die der Gemeinde nach § 1 obliegende bezw. von ihr übernommene Reinigungspflicht von öffentlichen Wegen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke mit folgenden Maßgaben auferlegt: Ausgenommen sind Brücken, Durchlässe und dergl. von öffentlichen Wegen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Wegereinigungsgesetzes). Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Bürgersteige, die Rinnsteine und die halbe Straßenbreite.

§ 3.

Bei Leistungsunfähigkeit von Eigentümern, worüber der jedesmalige Gemeindevorsteher entscheidet, übernimmt die Gemeinde die Reinigungspflicht.

§ 4.

Den Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung und zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht blos eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht, desgleichen Wohnungsberechtigte (§§ 1012, 1030, 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Diesen Berechtigten liegt neben den Eigentümern die Reinigungspflicht gemäß § 2 in erster Reihe ob.

§ 5.

Die Gemeinde unterhält eine gemeinschaftliche Versicherung der nach § 2 und 4 dieses Ortsstatuts Verpflichteten gegen die Haftung aus unterlassener oder mangelhafter Wegereinigung (§ 1). Zur Beteiligung an dieser Versicherung sind sämtliche Verpflichteten auf ihre Kosten berechtigt.

§ 6.

Dieses Ortsstatut tritt am elften Tage nach der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Neudorf, den 1. Juni 1913. **Der Gemeindevorsteher.** (L. S.) gez. Skrzipietz. L. Okrent, I. Schöffe.

Dem vorliegenden Ortsstatut wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 zugestimmt.

Lukow, den 23. Juli 1913. **Die Ortspolizeibehörde.** (L. S.) gez. J. Felbier. Stellvertr. Amtsvorsteher.

Nach erfolgter Zustimmung der Ortspolizeibehörde bestätigt gemäß § 31 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237.)

Rybnik, den 6. August 1913.

Der Kreisausschuß. (L. S.) J. V. gez. von Massow. Schweisfurth. von Velsen.

Ordnung

für die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Landgemeinde Nieder Marklowitz, Kreis Rybnik.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung hierselbst vom 4. Dezember 1913 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 13, 15, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung für die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Landgemeinde Nieder Marklowitz erlassen:

§ 1.

Für die im Bezirke der Landgemeinde Nieder Marklowitz stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Gemeindekasse nachstehende Steuern zu entrichten und zwar:

1. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung:
   a) wenn dieselbe längstens bis 12 Uhr nachts dauert . . . 6,— ℳ
   b) wenn dieselbe über 12 Uhr nachts hinaus dauert . . . 8,— „
   c) wenn dieselbe von Masken besucht wird . . . . 12,— „
2. Für die Veranstaltung einer Kunstreitervorstellung:
   a) wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von höchstens 0,50 Mk. erhoben wird 2,— „
   b) wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von mehr als 0,50 Mk. erhoben wird 4,— „
3. Für die Veranstaltung eines Konzerts oder einer Theatervorstellung . 6,— „
4. Für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge (sog. Tingel-Tangel) f. d. Tag 4,— „
5. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrumente in Gastwirtschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten:
   a) bis Mitternacht für den Tag . . . . . 2,— „
   b) über Mitternacht hinaus für den Tag . . . . . 4,— „
6. Für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Ballet- und Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern und dergl.:
   a) wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von höchstens 0,50 Mk. erhoben wird, für den Tag . . . . . 2,— „
   b) wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von mehr als 0,50 Mk. erhoben wird, für den Tag . . . . . 4,— „
7. Für das Halten eines Karussels:
   a) eines durch Menschenhand gedrehten für den Tag . . . 1,50 „
   b) eines anderweitig, als zu a angegeben, gedrehten für den Tag . 3,— „
8. Für das Halten einer Würfelbude für den Tag . . . . 3,— „
9. Für das Halten einer Schießbude für den Tag . . . . 1,50 „
10. Für öffentliche Belustigungen der vorher nicht gedachten Art, insbesondere für das Halten eines Marionetten-Theaters, für das Vorzeigen eines Panoramas, Wachsfigurenkabinetts, Museums, je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers für den Tag . . 1 ℳ bis 10 ℳ

§ 2.

In den im § 1 Ziffer 1 und 5 gedachten Fällen schließt die höhere Steuer die niedrigere in sich.

In den im § 1 Ziffer 10 gedachten Fällen erfolgt die Festsetzung der Steuer von Fall zu Fall durch den Gemeindevorstand.

§ 3.

Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen. Für die Zahlung haften derjenige, der die Lustbarkeit veranstaltet und — falls ein geschlossener Raum für die Veranstaltung der Lustbarkeit hergegeben wird — der Besitzer desselben, dieser mit dem Veranstalter aufs Ganze.

§ 4.

Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften oder von solchen Vereinen (Gesellschaften) veranstaltet werden, die zu diesem Behufe gebildet sind.

Als öffentliche Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung gelten diejenigen nicht, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse obwaltet.

Lustbarkeiten, welche zur Feier patriotischer Feste, namentlich des Allerhöchsten Geburtstages, veranstaltet werden, sind steuerfrei, sofern sie an dem Gedenk- bezw. Geburtstage selbst stattfinden. In denjenigen Fällen, in welchen diese Voraussetzung nicht zutrifft, sowie bei öffentlichen Lustbarkeiten, deren Reinertrag zu einem wohltätigen Zwecke bestimmt ist, kann die Zahlung der Steuer von dem Gemeindevorstand nach pflichtmäßigem Ermessen erlassen werden.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe von 1 bis 10 Mark.

§ 6.

Unberührt bleiben die im Bezirke der Landgemeinde Nieder Marklowitz erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Rybniker Kreisblatt Stück 8.

Rybnik, den 21. Februar 1914.

§ 7.

Vorstehende Ordnung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nieder Marklowitz, den 4. Dezember 1913. (L. S.) **Der Gemeindevorstand.**

Kroemer, Gemeindevorsteher. Rduch, 1. Schöffe. Pollok, 2. Schöffe. Piechoczek, 3. Schöffe.

Vorstehende Lustbarkeitssteuerordnung der Landgemeinde Nieder Marklowitz vom 4. Dezember 1913 wird auf Grund des § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hiermit genehmigt.

Rybnik, den 15. Januar 1914. **Der Kreisausschuß.** (L. S.) Lentz. von Velsen. Günther.

Der Genehmigung des Kreisausschusses wird zugestimmt. (§ 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit dem Ministerialerlaß vom 26. Juni 1907 — F. M. II. 6672 — IV 10936. — M. d. J. IV. b. 1167).

Oppeln, den 28. Januar 1914. (L. S.) **Der Regierungspräsident.** J. A. Weber.

Vorstehende Lustbarkeitssteuerordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nieder Marklowitz, den 13. Februar 1914. **Der Gemeindevorsteher.** Kroemer.

Anzeiger für das Kreisblatt.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Gericht wird gegenwärtig die Umschreibung aller derjenigen Grundbuchblätter veranlaßt, welche im Laufe der Jahre — meist infolge einer großen Zahl von Eintragungen — unübersichtlich geworden sind.

Aus diesem Anlaß sollen — insbesondere auf den umzuschreibenden Blättern — nach Möglichkeit alle im Grundbuch eingetragenen Rechte zur Löschung gebracht werden, welche hierzu geeignet erscheinen; in Betracht kommen namentlich alte Auszüge, die durch den Tod des Berechtigten erledigt sind, und Hypotheken aus weit zurückliegender Zeit bei denen seit vielen Jahrzehnten Veränderungen im Grundbuch nicht vermerkt sind, und die offensichtlich wegen erfolgter Zahlung etc. keinen Bestand mehr haben.

Soweit nicht ausnahmsweise Löschung von Amtswegen erfolgen kann, sind zu ihrer Herbeiführung Anträge der Grundstückseigentümer erforderlich, denen in den Fällen in denen die Löschungsreife erkennbar ist, besondere Schreiben zugehen werden.

Den darin enthaltenen Aufforderungen zur Stellung von Anträgen bald Folge zu leisten, liegt im eigenen Interesse der Grundstückseigentümer; denn mit dem zunehmenden Alter der betreffenden Eintragungen wächst die Schwierigkeit ihrer Beseitigung aus dem Grundbuch, da beispielsweise bei Auszügen die Sterbeurkunden der Berechtigten, bei alten Hypotheken die Löschungsbewilligungen der Erben der eingetragenen Gläubiger umso schwerer zu beschaffen sind, je weiter die Begründung der Rechte zurückreicht.

Die Befreiung des Grundstücks von längst erledigten Lasten und Hypotheken erleichtert aber seine Verwertbarkeit und ist in mehreren Fällen Bedingung des Verkaufs z. B. an Behörden. Zudem bietet ein übersichtliches Grundbuchblatt an sich schon dem Eigentümer Vorteile.

Mit erheblichen Kosten ist die Löschung der bezeichneten Eintragungen regelmäßig nicht verbunden.

Loslau, den 4. Februar 1914.

Königliches Amtsgericht.
Dr. Schuster.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Niedobschütz belegene, im Grundbuche von Niedobschütz Band 1 Blatt 59 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Rosalie Brachmann geborenen Dziuba in Niedobschütz eingetragene Grundstück am

27. April 1914, vorm. 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 32, II. Stock, versteigert werden.

Das Grundstück besteht aus 2 Wohnhäusern mit Stallungen, Hofraum, Hausgarten, Holzung, Wiese, Weide und Acker, ist 1 ha 18 ar 46 qm groß, mit 156 Mark jährlichem Nutzungswert zur Gebäudesteuer und 3,49 Talern Reinertrag zur Grundsteuer veranlagt. Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 60. Gebäudesteuerrolle Nr. 55.

— 5 K 3/13 —

Amtsgericht Rybnik.

Hefte für alle Schulen liefert
M. Bartels Buchhandlung.

Drainröhre in allen Größen und bekannt guter Qualität hat abzugeben
H. Neumann, Dampfziegelei, **Czuchow** bei Czerwionka.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Pietze belegenen, im Grundbuche von Pietze Band IV Blatt 141 und Band V Blatt 158 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bergmanns Eduard Lepiarczyk in Pietze eingetragenen Grundstücke am

7. Mai 1914, vorm. 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 32, II. Stock, versteigert werden.

Das Grundstück Blatt 141 besteht aus Wohnhaus mit Kuhstall, Pferdestall, Scheune, Schuppen, Schweinestall, Hofraum, Hausgarten, Wiese und Acker, ist 98 ar 68 qm groß, mit 2,62 Tlr. Reinertrag zur Grundsteuer und 60 Mark jährlichem Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 93. Gebäudesteuerrolle Nr. 33.

Das Grundstück Blatt 158 besteht aus 37 qm Acker und ist mit 0,01 Talern Reinertrag zur Grundsteuer veranlagt. Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 102.

— 5 K 86/13 —

Amtsgericht Rybnik.

Am **6. Mai 1914, vorm. 9 Uhr** soll in unserem Zimmer 54 das der Bergmannsfrau Marianna Smolka in Nieder Marklowitz gehörige Grundstück Blatt 80 Nieder Marklowitz zwangsweise versteigert werden. Das Grundstück ist 2,08,80 ha groß und hat 6,50 Tlr. Grundsteuerreinertrag und 24 Mark Gebäudesteuernutzungswert.

Amtsgericht Loslau.

Es haben beantragt:

1) die Grubenarbeiter Johann und Viktor Dworowy in Zabrze Süd, vertreten durch den Rechtsanwalt von Kobylinski in Zabrze,

2) die verwitwete Frau Gasthausbesitzer Franziska Schonert geb. Klein in Groß Rauden, vertreten durch den Rechtsanwalt Kunth in Rybnik,

3) die verehelichte Häusler Theresia Biadacz geb. Schymalla in Nieder Wilcza, im Beistande ihres Ehemannes, Josef Biadacz, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Hanraths in Rybnik,

4) der Bauer Florian Kubassa in Pilchowitz, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Ogorek in Rybnik,

das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung der abhanden gekommenen Hypothekenbriefe über die auf den Grundbuchblättern der Grundstücke:

zu 1: No. 62 Nieder Wilcza in Abteilung III unter Nr. 2 für den Häusler Johann Dworowy in Nieder Wilcza eingetragenen Darlehnshypothek von 150 Mark,

zu 2: No. 33 Groß Rauden in Abteilung III unter No. 5 für den Gasthausbesitzer Franz Schonert in Groß Rauden eingetragenen Darlehnshypothek von 3000 Mark,

zu 3: No. 72 Nieder Wilcza in Abteilung III unter No. 5 für die Antragstellerin eingetragenen, zu 6% verzinslichen Darlehnshypothek von 150 Mark.

zu 4: No. 13 Pilchowitz in Abteilung III unter No. 3 für die unverehelichte Ludwina Balon in Deutsch Zernitz eingetragenen Darlehnshypothek von 550 Talern.

Die unbekannten Inhaber der vorbezeichneten Hypothekenbriefe werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf den

20. Juni 1914, vormittags 9 Uhr Zimmer 32

II. Stock, anberaumten Aufgebotstermine bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden und die Briefe vorzulegen, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden.

Rybnik, den 6. Februar 1914.

Königliches Amtsgericht.

Formulare aller Art
liefert sauber und billig M. Bartels.

Fahnen Reinecke
Vereins-Bedarf. **Hannover** 73
Abzeichen.
Kataloge u. Muster auf Wunsch.

Frisch gebrannter gemahlener Kalk
Stückkalk zu Bau- u. Düngezwecken
stets zu haben
Kohlenniederlage Sohrau OS.
Georg Badrian, Breitestraße.

Bekanntmachung.

Die Jagdnutzung in dem hiesigen gemeinschaftlichen Jagdbezirk wird am **8. März d. Js., nachm. 4 Uhr** im **Kusietia'schen Saale** hierselbst auf einen Zeitraum von 6 Jahren, beginnend am 1. März cr., öffentlich meistbietend verpachtet. Die Pachtbedingungen werden vor dem Verpachtungstermin nochmals bekannt gegeben werden. Bieter haben Kaution zu hinterlegen. Den Zuschlag an einen der 3 Bestbietenden behält sich der Jagdvorsteher vor.

Cissowka, den 12. Febr. 1914.

Der Jagdvorsteher.
Owczarzy.

Die Neuwahl des gesamten Vorstandes der Entwässerungsgenossenschaft Ober und Nieder Marklowitz findet am

Sonntag, den 15. März 1914, nachmittags 4 Uhr

im **Scheffczyk'schen Gasthause** in **Chalupki** statt. Die Genossenschaftsmitglieder werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Nieder Marklowitz,
den 17 Februar 1914.

Der Genossenschaftsvorsteher.
Albert Kiemer.

Am **5. März cr., 6 Uhr abends** findet im **Schulhause zu Krzischkowitz** die Neuwahl der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter im Vorstande der Entwässerungsgenossenschaft Krzischkowitz statt, wozu sämtliche Genossen geladen werden, mit dem Bemerken, daß die nicht anwesenden Genossen sich dem Wahlergebnis fügen müssen.

Pschow, den 16. Febr. 1914.

Der kommissarische Vorsteher der Entwässerungsgenossenschaft Krzischkowitz. Dyballa.